

Satzungen und Turnordnung

des

Turn-Vereins Dürrenbüchig

Deutsche Turnerschaft

Gegründet im Jahre

1912

I. Begriff und Zweck des Vereins

Satz 1

Der Turnverein Dürrenbüchig ist eine Vereinigung von Männern und Jünglingen jeden Standes, die sich der Stärkung des Körpers und des Geistes sowie der Förderung der Sittlichkeit, verbunden mit regem vaterländischen Sinn, zum Ziele setzen, um so für den einzelnen Kraft und Wohlsein, für das Vaterland und Größe zu erwerben..

II. Von den Mitgliedern

Satz 2

Die Mitglieder des Vereins sind

- a) Ehrenmitglieder
- b) Turnfreunde
- c) Turner
- d) Zöglinge

Satz 3

Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch ganz besondere Verdienste, entweder durch das Turnerwesen im Allgemeinen oder um den Verein, Gau oder kreis erworben erworben werden. Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen frei.

Satz 4

Als Turnfreunde finden solche Aufnahme, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und den Nachweis erbringen können, daß ihre Verhältnisse nicht gestatten, den Turnübungen in bestimmter Ordnung beizuwohnen, ferner solche, die Verheiratet sind oder das 25. Lebensjahr überschritten haben.

Satz 5

Turner kann jeder werden, der das 17. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Erfüllung aller in den Satzungen den Turnern auferlegten Verbindlichkeiten verpflichtet.

Turner welche 10 Jahre lang (Militärzeit eingerechnet) an den Turnübungen teilgenommen haben, erhalten eine Ehrenurkunde.

Satz 6

Als Zöglinge werden Jünglinge im Alter vom vollendeten 14 bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen und kann hierzu die mündliche oder schriftliche Einwilligung der Eltern oder Vormünder verlangt werden.

Von den Aufnahmen.

Satz 7

Alle Anmeldungen zur Aufnahme in den Verein haben beim Vorstand oder Turnrat zu geschehen und müssen zur Ermöglichung einer genauen Statistik Namen , Alter, Stand, Heimat und Wohnung des sich Anmeldenden enthalten. Unbescholtener Leumund ist Bedingung zur Aufnahme.

Satz 8

Über das Gesuch um Aufnahme als Mitglied wird in der nächsten Mitglieder (Monats) Versammlung Satz 29 entschieden.

Die Aufnahme erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

Außerdem ist der Turnrat ermächtigt, Mitglieder aufzunehmen, vorbehaltlich der Genehmigung der Monatsversammlung.

Den Anmeldenden ist es gestattet, in der Zeit bis zur Entscheidung über ihr Gesuch, den Turnübungen und den Versammlungen, jedoch ohne Stimmenrecht, anzuwohnen

Satz 9

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Rurnrats von der Haupt -
versammlung (Satz 25) ernannt.

Satz 10

Gutbeglaubigte Turner auswärtiger Vereine finden sofort freie
Aufnahme , wenn sie innerhalb dreier Monate nach ihrer Ankunft
darum nachsuchen. Das gleiche gilt bezüglich solcher, welche
dem Turnverein Dürrenbüchig als Turner oder Turnfreunde angehörten,
infolge Wegzugs aus demselben austreten und später wieder nach
Dürrenbüchig zurückkehren.

IV . Allgemeine Gesetze

a) Von den Pflichten der Mitglieder

Satz 11

Jedes Mitglied ist zur strengen und gewissenhaften Befolgung der
Satzungen und ernsten Gehorsam gegen die Vorstandschaft ver -
pflichtet, insbesondere aber

1. zu tüchtigem ehrenhaften Lebenswandel
2. zur regen Teilnahme an den allgemeinen Angelegenheiten des
Vereins
3. zur Förderung des Turn - Wesens
4. zu gegenseitigem freundlichen und herzlichen Entgegenkommen
und zur Verhütung aller Anlässe zum Streite und der Uneinigkeit.

b) Von den Rechten der Mitglieder

Satz 12

Die Ehrenmitglieder, Turner und Turnfreunde haben alle gleiche
Rechte im Verein, die Zöglinge haben kein Stimmrecht. Berechtig
sind die Letzteren zur Teilnahme an Turnfahrten, Turnfesten und
gesellschaftlichen Unterhaltungen, sofern nicht gesetzliche

Bestimmungen dem entgegenstehen, jedoch kann ihnen in Ausnahmefällen auch dieses Recht durch den Turnrat eingeschränkt oder aufgehoben werden.

C) Art der Verhandlungen und Abstimmungen.

Satz 13

Alle Verhandlungen des Turnrats, wie der Hauptmonatsversammlung haben in parlamentarischer Form und Ordnung zu geschehen .

Satz 14

Bei den Abstimmungen entscheidet, soweit nicht in den Satzungen für einzelnen Fälle etwas anderes bestimmt ist, die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

V. Von den Einkünften und dem Vermögen

Satz 15

Die Einkünfte des Vereins bestehen in den Eintrittsgeldern, den Monatsbeiträgen, den Vergütungen für Aufnahmskarten und Satzungen den Zinsen aus den angelegten Kapitalien und Schenkungen .

Satz 16

Jeder Turner und Turnfreund zahlt ein Eintrittsgeld von 1 M und einem monatlichen Beitrag von 10 Pf, welcher nach Belieben jährlich, 1/2 jährlich und 1/4 jährlich bezahlt werden kann. Zöglinge sind von Zahlungen eines Eintrittsgeldes befreit. Der Monatsbeitrag der Zöglinge beträgt 20 Pf. Zöglingen, deren Eltern Mitglied sind, sind beitragsfrei. Für Aufnahmskarten und Satzungen sind 30 Pf zu entrichten.

Satz 17

Die in Satz 16 bezeichneten Eintrittsgelder und Vergütungen für Aufnahmskarte und Satzungen sind bei Empfang der Aufnahmskarte, die Beiträge jeweils am 1. Monat der betreffenden Beitragsperiode zu entrichten.

Satz 18

Außerordentliche Beiträge für Vereinszwecke, welche von der Hauptversammlung mit dreiviertel Mehrheit gefordert werden.

Satz 25 d sind nur die Turner und Turnfreunde zum zählen verbunden.

Satz 19

Der Turnrat ist ermächtigt Unbemittelten, Arbeitslosen und Kranken die Monatsbeiträge, überdies auch die Eintrittsgelder und die Vergütung für Aufnahmskarten und Satzungen zu ermäßigen oder gänzlich nachzulassen.

Satz 20

Vereinsvermögen ist unteilbar .

VI . Austritt, Ausschluß und Ausweisung .

Satz 21

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit frei und ist dem Turnrat schriftlich anzuzeigen. Ehrenmitglieder behalten diese ihre Eigenschaft auch nach Wegzug von Dürrenbüchig. Durch den Austritt erlöschen alle Rechte an den Verein. Eine Rückvergütung bezahlter Beiträge findet nicht statt. Austretenden Turnern und Zöglinge wird auf Verlangen ein Turnzeugnis erteilt.

Satz 22

Die Ausweisung erfolgt, wenn ein Mitglied nach vorheriger dreimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet, ferner in Fällen der Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte oder deren Stellvertreter, endlich bei beharrlicher Versäumnis der Turnstunden.

Satz 23

Einmal ausgewiesene Mitglieder können nur dann wieder aufgenommen werden, wenn man dem in Satz 8 verlangten Fünftel zwei Drittel der abgegebenen sich wieder für die Wiederaufnahme aussprechen.

Satz 24

Gründe des Ausschlusses können sein, Bruch des gegebenen Ehrenwortes, sittenloser Lebenswandel, begangene Verbrechen, entehrende Vergehen. Ein Ausgeschlossener kann nur auf Antrag des Turnrats wieder aufgenommen werden.

Hauptversammlung Satz ??

Die Berufung der Hauptversammlung geschieht durch den Vorstand im Auftrag des Turnrats. In derselben finden alle wichtigen Vereinsangelegenheiten ihre Erledigung. Insbesondere ist sie zur Entscheidung zuständig

- a) Abänderungen und Ergänzungen der Satzungen
- b) Prüfung der Jahresrechnung
- c) Ausgaben, welche den Betrag von 20 M überschreiten
- d) die Erhebung außerordentlichen Beiträgen
- e) Anordnung der außergewöhnlichen Turnübungen und Turnfeste
- f) Beitritt zu größeren Vereins ???? und Austritt aus solchen
- g) Wahl des Turnrats
- h) Ernennung eines Ehrenmitglieds
- i) Ausschluß eines solchen

Die Anwesenheit der Hälfte der Turner erfordert. In den Fällen a) und i) ist eine zwei Drittel, im Falle d) (vergl. Satz 18) eine drei Viertel Mehrheit der Stimmen Bedingung der Genehmigung, im übrigen genügt einfache Stimmenmehrheit.

Satz 27

Eine Hauptversammlung muß anberaumt werden, wenn mindestens 5 Mitgl. beim Vorstand eine solche beantragen.

Satz 28

Jeder Turner ist zum Besuche der Hauptversammlung verpflichtet und hat zur anberaumten Stunde pünktlich zu erscheinen, auch darf er dieselben vor Schluß nicht verlassen.

Die Turnfreunde sind zum Erscheinen bei der Hauptversammlung nicht verpflichtet .

VIII . Monatsversammlung

Satz 29

Der Verein versammelt sich in der Regel jeden Monat einmal.

Bei dieser Versammlung werden die Vorkommnisse des vergangenen Monats besprochen. Aufnahmege-suche und Beschwerden gegen Beschlüsse des Turnrats erledigt.

Die Monatsversammmlung ist außerdem zuständig zur Änderung der gewöhnlichen Turnübungen und Turnfeste, Beschickung auswärtiger Feste und Turntagen..

IX . Von dem Turnrat .

Satz 30.

Der Turnrat leitet die Angelegenheiten des Vereins und besteht aus

1 und 2 dem Vorsitzenden und Stellvertreter

3 und 4 dem Turnwart und Stellvertreter

5 dem Schriftwart und 6 dem Geldwart

und zwei weitere Mitglieder aus der Zahl der Turnfreunde

Satz 31

Der Turnrat ist alljährlich zu erneuern. Die Wahl geschieht in der Hauptversammlung. Die Wahl soll mittelst geheimer Stimmgebung durch verschlossene Stimm geschehen, welche von den Abstimmenden nicht unterschrieben werden dürfen. Zur Annahme der Wahl ist jeder verpflichtet , wenn nicht besondere Gründe obwalten welche ihm dieselbe unmöglich machen.

Satz 32

Die austretenden Mitglieder des Turnrats sind wieder wählbar, jedoch sind sie zur Annahme der Wahl für das nächste Jahr nicht verpflichtet .

Satz 33

Der Turnrat ist der Vollzieher der Vereinsbeschlüsse und entscheidet selbständig in minder wichtigen, sowie auch in solchen Angelegenheiten, die zwar satzungsgemäß der Hauptversammlung vorbehalten werden kann. In Fällen der letzten Art hat jedoch der Turnrat in der nächsten Hauptversammlung Rechenschaft dem Verein abzulegen.

Satz 34 .

Der Turnrat ernennr die Vorturner. Er hat das Recht zu Gelöbniswilligungen, soweit dasselbe nicht nach Satz 25 der Hauptversammlung vorbehalten ist. Er hat ferner das Recht der Ermahnung und Rüge, welche er je nach der Art des Falles entweder durch den Vorstand alleine ausüben oder vor dem versammelten Turnrat ausübt.

Satz 35

Streitigkeiten und Ehrenkränkungen unter den Vereinsmitgliedern sind zur Ausgleichung vor den Turnrat zu bringen, dessen Ausspruch sich die Beteiligten zu unterwerfen haben.

Satz 36

Der Turnrat versammelt sich auf Einladung des Vorstandes, die Mitglieder haben dann pünktlich zu erscheinen.

Eine Sitzung des Turnrats findet ferner statt, wenn 2 Mitglieder derselben solche verlangen. Der Turnrat ist beschlußfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind .

Satz 37

Wer sich durch Beschluß des Turnrats beschwert fühlt, hat das Recht der Berufung an die Monatsversammlung, welche die Beschwerde erledigt oder wenn sie vor die Hauptverammlung gehört an dieselbe verweist.

X Obliegenheiten einzelner Turnratsmitglieder .

Satz 38

Der Vorstand führt die oberste Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte im allgemeinen und den Versammlungen.

In solchen gibt und entzeiht er das Wort, hat den Ordnungsruf und bringt die vorliegenden Gegenstände zur Beratung und Abstimmung. ER läßt Bekanntmachungen, unterzeichnet alle schriftlichen Ausfertigungen, erteilt dem Geldwart Anweisung zur Zahlung aller satzungsgemäß bewilligten Beträge, vertritt den Verein vor Gericht sowie in allen seinen äußeren Beziehungen.

Satz 39

Der Turnwart hat die Leitung der Turnübungen, ist Führer bei Turnfahrten und überwacht die Vollziehung der Bestimmungen der Turnordnung..

Satz 40

Der Schriftwart führt bei Versammlungen das Protokoll und besorgt überhaupt alle Schreibereien im Verein. Das Vereinssiegel und sämtliche Schriftstücke sind seinem Gewahrsam anvertraut. Alle ausgehenden vom Vorstand unterzeichneten Schriftstücke sind von ihm gegenzuunterzeichnen.

Satz 41

Der Geldwart führt unter persönlicher Verantwortung das Kassenwesen. Er sorgt für pünktliche Erhebung der Beiträge und leistet Zahlung auf Anweisung des Vorstandes.

Auch ist Führung einer genauen Liste ^{aller Mitglieder} seiner Tätigkeit überwiesen

noch Satz 41

Am Ende des Kalenderjahres erfolgt der Kassenabschluß, welcher gleichzeitig mit der Jahresrechnung der Hauptversammlung vorzulegen ist. Auf Verlangen des Turnrats muß jederzeit Rechnung abgelegt werden.

XI Auflösung des Vereins .

Satz 42

Solange 3 Mitglieder / Turner zur Erhaltung des Vereins entschlossen sind, kann derselbs nicht aufgelöst werden, die anderen Mitglieder können in diesem Falle nur ihren Austritt erklären

Satz 43

Löst sich der Verein auf, sind also keine 3 Turner mehr zur Erhaltung desselben entschlossen, so geht das Vereinsvermögen an die Orts - behörde zur Verwaltung mit der ausdrücklichen Bestimmung über, daß dasselbe einem etwa später auf Grund von Satzungen, die mit den gegenwärtigen in den wesentlichen Punkten übereinstimmen sich bildenden Turnverein ausgefolgt wird .

T u r n - O r d n u n g .

Satz 1

Jeder Turner hat an den Turnstunden zur bestimmten Zeit regelmäßig teilzunehmen, womöglich in Turnkleidung zu erscheinen und den Turnplatz vor Schluß der Übungen nicht zu verlassen.

Die Turnübungen finden 2 mal in der Woche statt. Tag und Stunde derselben werden gemäß Satz 25 der Satzung von der Hauptversammlung bestimmt und jede Änderung hierauf vorher bekannt gemacht.

Satz 2

Wer zu spät kommt oder den Turnplatz vor Schluß der Übungen zu verlassen genötigt ist, hat sich beim Turnwart zu entschuldigen.

Satz 3

Wer im Laufe eines Monats 4 mal ohne genügende Entschuldigung die Turnstunden versäumt, erhält vom Turnwart eine Verwarnung.

Erweist sich dieselbe fruchtlos, erstattet der Turnwart dem ~~XXXXXX~~ Turnrat hiervon Anzeige, wobei Letzterer bei der Hauptversammlung die Ausweisung des pflichtvergessenen Turners beantragt.

Satz 4

Die Turner werden nach ihrer Fähigkeit, von denen ~~????~~, wenn tunlichts mehr als 12 Mann zählen soll.

Satz 5

Beschädigung oder Unbrauchbarkeit des Geräts sind dem Turnwart sofort anzuzeigen, wer ein solches absichtlich oder mutwillig beschädigt, hat die Kosten der Wiederherstellung zu tragen.

Satz 6

Während der Turnstunden soll nur gesprochen werden, was zur Sache gehört. Lauter Beifall und Tadelbezeugungen sind unstatthaft.

Lätmerei, essen, trinken etc u das Mitbringen von Hunden ist verboten.